

PROTOKOLL

Nr. 43

- Gemeinderat -

vom 17. September 2020

Niederschrift über die **43. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 17. September 2020** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

---

**Beginn:** 20.00 Uhr

**Ende:** 22.40 Uhr

---

**GR-Fraktion:**

**Anwesende Gemeinderatsmitglieder:**

---

**„Gemeindliste Volders -  
Liste 1“**

Bgm. Maximilian Harb  
GV Mag. Wilfried Stauder  
GV Dr. Johannes Klausner  
GR Helmut Wurm  
GR Georg Erler  
GR Martin Zürcher

**„Zukunft Volders – Team  
Schwemberger / Moser“**

zweiter Bgm.-Stv. Peter Schwemberger  
GV Josef Moser  
GR MMag. Mario Junker  
GR Ing. Hannes Lechner  
GR Josef Wildauer  
GR Tanja Kogler

**„Gemeinsam für Volders“**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak  
GV Josef Frischmann  
GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner  
GR Johannes Hölzl  
GR Klaus Kaliwoda

**entschuldigt:**

---

**Schriftführerin:**

AL Dr. Julia Fuchs

### **TAGESORDNUNG**

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 42. Sitzung des Gemeinderates vom 9.7.2020
- 2.) Berichte des Bürgermeisters
- 3.) Bericht über die Kassenbestandsaufnahme 2020; Information

#### **Anträge Finanzausschuss**

- 4.) Haushaltsüberschreitungen; Kreditübertragungen

Anträge Ausschuss für Land- und Forstwirtschaftliche Angelegenheiten:

- 5.) Reit- und Trabverbot in der Volderer Au; Ausweitung

Sonstiges

- 6.) ABA BA 18 und WVA BA 08 Los 2 von MPreis bis Bereich B171/Hochschwarzweg; Vergabe der Ingenieurleistungen
- 7.) Änderung der Katastralgemeindegrenzen gemäß § 6 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)
- 8.) Gesundheits- und Sozialsprengel; Änderung von Verein auf Gesellschaft m.b.H
- 9.) Verordnung über die Verleihung von Auszeichnungen der Gemeinde Volders; Neuerlassung
- 10.) Turnsaalbenützungplan 2020/21
- 11.) Verkehrsverhältnisse Volders:
- a. Kurzparkzone Parkplatz Sportplatz
  - b. Parkverbot Sammelinsel Fiegerstraße
  - c. Haus der Generationen; Erlassung „Einfahrt verboten ausgenommen Anrainerverkehr“
- 12.) Ausbau Lange Gasse; Kostenaufstellung
- 13.) Örtliches Raumordnungskonzept:  
Textliche Änderung des Verordnungstextes
- 14.) Erlassung einer Bausperre für das Gst. 5 und Bp .2, beide KG Volders (Bereich B171 Kreisverkehr)
- 15.) Gst. 780/8 KG Volders; Beratung zum Bebauungsplan

Personalangelegenheiten (Info)

Neuaufnahme der Tagesordnung:

- 16.) Haus der Generationen; Wohnungsvergabe (nicht öffentlich)

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

**BESCHLÜSSE/BERATUNG**

Bgm. Harb begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und zwei Zuhörer.

**Neuaufnahme der Tagesordnung:**

Bgm. Harb stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen und bei TOP 11.) zu behandeln:

- c. Haus der Generationen; Erlassung „Einfahrt verboten ausgenommen Anrainerverkehr“

Weiters stellt er den Antrag, die Tagesordnung mit dem Punkt 16.) Haus der Generationen; Wohnungsvergabe (nicht öffentlich) zu ergänzen.

**Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung mitaufzunehmen.**

zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 42. Sitzung des Gemeinderates vom 9.7.2020**

Bgm. Harb stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

Bgm. Stv. Wessiak ersucht um Aufnahme seiner Wortmeldung im nicht öffentlichen Teil der Niederschrift.

**Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 42 vom 9.7.2020 durch den Gemeinderat mit Aufnahme der Wortmeldung von Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak im nicht öffentlichen Teil.**

zu 2.) **Bericht des Bürgermeisters**

**a. Blutspendeaktion**

Die Blutspendeaktion am Montag, den 7. September 2020, in der MS Volders hat wieder ein sehr gutes Ergebnis gebracht. Es waren trotz der Coronakrise 177 Spender vor Ort. Das Rote Kreuz bedankt sich bei allen Spenderinnen und Spendern und bei der Gemeinde für den Raum und für die Verpflegung.

**b. Saalnutzung aufgrund Covid-19**

Bgm. Harb berichtet, dass die Senseler Musikkapelle und der Volderer Chor um Nutzung des Gemeindesaals für die Proben angesucht haben. Aufgrund der Covid-19-Situation hat Bgm. Harb die kostenlose Nutzung des Gemeindesaals genehmigt. Zudem kann auch die Raika Volders für die Generalversammlung sowie die Schützenkompanie für den Schützenjahrtag den Saal kostenlos nutzen.

**Beschluss: Einstimmig wird der Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.**

zu 3.) **Bericht über die Kassenbestandsaufnahme 2020; Information**

Bgm. Harb teilt mit, dass am 4.8.2020 die BH Innsbruck eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt hat. Geprüft wurde dabei die Hauptkasse und die Nebenkassen (Verwaltung und Meldeamt). Dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt. Lediglich bei der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ist eine Differenz bei der Mehrwertsteuer von 13% und 20% aufgefallen, die bereits behoben wurde. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Abfuhr der Bundesgebühren vierteljährlich zu erfolgen hat.

**Beschluss: Einstimmig wird der Bericht zur Kenntnis genommen.**

### **Anträge Finanzausschuss:**

#### zu 4.) **Haushaltsüberschreitungen; Kreditübertragungen**

Bgm. Harb bringt die vorliegende Haushaltsplan-Überschreitungsliste mit Stand vom 10.9.2020 zur Kenntnis.

**Beschluss:** Der Gemeinderat nimmt die eingetretenen Überschreitungen zur Kenntnis und genehmigt einstimmig die vorgeschlagene Bedeckung.

### **Anträge Ausschuss für Land- und Forstwirtschaftliche Angelegenheiten:**

#### zu 5.) **Reit- und Trabverbot in der Volderer Au; Ausweitung**

GV Moser teilt mit, dass in der gesamten Volderer Au bis auf den Schwimmbadweg und den Wattener Weg ein Reit- und Trabverbot verordnet ist und fast alle Tafeln entsprechend aufgestellt sind. Aufgrund der Einheitlichkeit sowie der Nutzung der Straßen durch Fußgänger und Radfahrer sollte das bestehende Reit- und Trabverbot (grün markiert) auf die Alpenstraße, den Schwimmbadweg und den Wattener Weg (rot markiert) ausgeweitet werden. Weiters schlägt er vor, die gelb markierten Bereiche für die Nutzung der Reithöfe vom Verbot auszunehmen.



**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, bei der BH-Innsbruck den Antrag auf Erlassung eines Reitverbotes wie oben dargelegt zu stellen.

## **Sonstiges**

### zu 6.) **ABA BA 18 und WVA BA 08 Los 2 von MPreis bis Bereich B171/Hochschwarzweg: Vergabe der Ingenieurleistungen**

Bgm. Harb teilt das Angebot für die Ingenieurleistungen der Bauausführungsphase 2021 mit:

#### **Fa. FH Freudenschuß**

|   |                    |
|---|--------------------|
| ABA BA18 Los2 netto                         | € 51.414,00        |
| WVA BA08 Los2 netto                         | € 17.628,00        |
| <u>Nicht förderfähiger Straßenbau netto</u> | <u>€ 4.408,00</u>  |
| <b>Gesamtsumme netto</b>                    | <b>€ 73.450,00</b> |

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, die Ingenieursleistungen für obige Leistungen in Höhe von € 73.450,00 netto an die Fa. FH Freudenschuß – Hueber OG zu vergeben.

### zu 7.) **Änderung der Katastralgemeindegrenzen gemäß § 6 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)**

Bgm. Harb teilt mit, dass im Zuge des Baues der Inntal Autobahn der Inn im Bereich Karlskirche Volders verlegt wurde, sodass ein Teil des Gemeindegebietes von Mils südlich über den Inn ragt. Die Gemeinde Mils schlägt nun vor, die KG-Grenze zu ändern und in die Mitte vom Inn zu verlegen.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig wie folgt:**

- die Gemeinden Mils und Volders vereinbaren in Anwendung des § 6 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) die Änderung der Katastralgemeindegrenzen aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Heinz Ebenbichler, GZI. 14915/16 vom 25.05.2017.
- Entsprechend dieser Vereinbarung werden mit Wirksamkeit vom 1.1.2021 folgende Grundstücke von der Katastralgemeinde 81012 Mils in die Katastralgemeinde 81009 Kleinvolderberg übertragen:

| Gst.                                 | Eigentümer  | EZ       | Fläche in m <sup>2</sup>        |
|--------------------------------------|---|----------|---------------------------------|
| 2152/4<br>2153/7<br>2154/3<br>2153/5 | Republik Österreich Öffentliches Wassergut, Herrengasse 1 – 3, 6020 Innsbruck                                   | 81012-94 | 6.374<br>18.287<br>5.802<br>370 |
| 2152/3<br>2153/2<br>2154/2           | Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung) 6020 Innsbruck, p.A. ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10 a | 81012-85 | 336<br>17.740<br>752            |
| 2153/6                               | Aschbacher Franz<br>6075 Tulfes, Volderwaldstr. 25 a  | 81009-39 | 825                             |
| 2152/2                               | Scheiber Joachim  | 81009-41 | 885                             |

|               |   |                         |               |
|---------------|---|-------------------------|---------------|
|               | <b>6075 Tulfes, Volderwaldstr. 26</b>                           |                         |               |
| <b>2153/3</b> | <b>Fluckinger Daniela<br/>6111 Volders, Johannesfeldstr. 15</b> | <b>81009-<br/>90006</b> | <b>285</b>    |
| <b>2153/4</b> | <b>Rudig Peter<br/>6111 Volders, Kleinvolderbergstr. 5a</b>     | <b>81017-<br/>90030</b> | <b>1.500</b>  |
|               |   | <b>GESAMT</b>           | <b>53.156</b> |

- **Bis auf einen kurzen Abschnitt im Verlauf des Inns bildet die Flussmitte auch die Grenze zwischen den jeweiligen benachbarten Katastralgemeinden. Im Bereich, in dem die Katastralgemeinde Mils auch auf die orografisch rechte Seite des Inns reicht, sollen nun hier die betroffenen Grundstücke (siehe oben angeführte Flächendarstellung) in die Katastralgemeinde Kleinvolderberg übergeführt werden.**
- **Die bestehende Katastralgemeindegrenze zwischen den Grenzpunkten 6189, 5721, 5842, 5722, 11960, 5847, 5848, 5723, 5724, 5840, 5725, 5844 bis 5726 soll gelöscht und auf den Grenzabschnitt zwischen den Grenzpunkten 17078, 17079, 1579, 17080, 17081, 17082, 17083, 17084, 17085, 17086 und 17087, welche die Mitte des Inns kennzeichnen, verlegt werden.**
- **Auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) wird einvernehmlich mit den betroffenen Gemeinden verzichtet, weil die Grundflächen, welche an die Katastralgemeinde Kleinvolderberg übertragen werden, sich nicht im Eigentum der Gemeinde Mils befinden. Der überwiegende Teil der Grundflächen befindet sich im Eigentum der Republik Österreich, der restliche Teil in Privateigentum.**
- **Die Kosten für die Grenzänderung trägt die Gemeinde Mils.**
- **Durch die Grenzänderung bleibt die örtliche Verbundenheit der Bevölkerung gewahrt. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird nicht beeinträchtigt.**

zu 8.) **Gesundheits- und Sozialsprengel: Änderung von Verein auf Gesellschaft m.b.H**

Bgm. Harb teilt mit, dass der Verein Gesundheits- und Sozialsprengel Fritzens, Volders und Baumkirchen, ZVR 715905350, aufgelöst wird. Das Vereinsvermögen sowie der Betrieb sollen an eine neu zu gründende gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen werden. Gesellschafter dieser Gesellschaft sind sodann die Gemeinde Volders, die Gemeinde Fritzens und die Gemeinde Baumkirchen. Von den Gesellschaftern ist sodann das Stammkapital von mindestens € 35.000,00 je zu einem Drittel aufzubringen.

**Beschluss:**

**Einstimmig wird beschlossen, dass sich die Gemeinde Volders auf der Grundlage des vorliegenden Gesellschaftsvertrages – abzuschließen zwischen der Gemeinde Fritzens, der Gemeinde Volders und der Gemeinde Baumkirchen – an der neu zu gründenden gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Gesellschafterin mit einer Stammeinlage in Höhe von € 11.666,67 beteiligt.**

zu 9.) **Verordnung über die Verleihung von Auszeichnungen der Gemeinde Volders; Neuerlassung**

Bgm. Harb erläutert die Verordnung im Detail und verweist darauf, dass im wesentlichen bis auf sprachliche Verbesserungen nur im § 3 die Bezeichnung „Fehdehandschuh“ im Wappen auf „Fäustling“ geändert wurde:

## **Verordnung über die Verleihung von Auszeichnungen der Gemeinde Volders**

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat in seiner Sitzung vom 17.9.2020 beschlossen, folgende Satzung für die Verleihung von Auszeichnungen der Gemeinde Volders zu erlassen:

### **§ 1**

#### **Auszeichnungen für Verdienste um die Gemeinde Volders**

- (1) Zur Würdigung besonderer Verdienste und Leistungen verleiht die Gemeinde Volders die folgenden Auszeichnungen:
  - a. die **Ehrenbürgerschaft mit Ehrenbürgerkette** der Gemeinde Volders
  - b. den **Ehrenring** der Gemeinde Volders
  - c. das **Ehrenzeichen** (Ehrennadel) der Gemeinde Volders  
das **Sportehrenzeichen** (Sportehrennadel) der Gemeinde Volders
  - d. die **Ehrenplakette** der Gemeinde Volders  
die **Sportehrenplakette** der Gemeinde Volders

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen**

- (1) Die **Ehrenbürgerschaft mit Ehrenbürgerkette** der Gemeinde Volders wird an Personen verliehen, die durch ihr langjähriges Verhalten und Wirken in öffentlichem oder privatem Bereich das Ansehen der Gemeinde Volders auf irgendeinem Gebiet in besonderer Weise gefördert haben oder im Interesse der Gemeinde besondere Leistungen auf politischem, sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiete sowie im öffentlichen und privaten Leben erbracht haben.
- (2) Der **Ehrenring** der Gemeinde Volders wird an Personen verliehen, die sich durch öffentliches und privates Wirken um die Gemeinde besondere Verdienste erworben oder die Entwicklung der Gemeinde maßgeblich beeinflusst haben.
- (3) Das **Ehrenzeichen** (Ehrennadel) der Gemeinde Volders wird an Personen verliehen, die das Wohl oder Ansehen der Gemeinde durch besondere Leistungen über mehrere Jahre in politischer, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller, wissenschaftlicher oder sportlicher Hinsicht gefördert haben.
- (4) Das **Sportehrenzeichen** (Sportehrennadel) der Gemeinde Volders wird an Personen verliehen, die der Gemeinde durch besondere sportliche Leistungen über mehrere Jahre Ehre gemacht haben. Dazu zählt die Erreichung eines Europa- oder Weltmeistertitels und / oder ein Beitrag in besonderer Weise zur Entwicklung einer Sportart durch langjähriges Wirken als Funktionär.
- (5) Die **Ehrenplakette** der Gemeinde Volders wird an Personen verliehen, die während eines Jahres durch vorbildliche Leistungen auf kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet der Gemeinde Ehre gemacht haben.
- (6) Die **Sportehrenplakette** der Gemeinde Volders wird an Personen verliehen, die während eines Jahres durch vorbildliche sportliche Leistungen in einer Sportart der Gemeinde Ehre gemacht haben.
- (7) Die **Ehren- bzw. Sportehrenplakette** soll erhalten,

**a. Kultur (Musik):**

... wer ein „Goldenes Leistungsabzeichen“ („JMLA in Gold“) erhalten hat;  
... bei „Prima la Musica“ den ersten Preis (MA oder SGE, mit Auszeichnung oder mit sehr gutem Erfolg) erhalten hat

**b. Wirtschaft:**

... wer in einem Bewerb (z.Bsp. Lehrlingswettbewerb) Landessieger geworden ist;

**c. Sport:**

... wer in einer Tiroler Meisterschaft in einer bestimmten Klasse den 1. Rang erreicht hat, oder  
... wer in einer Österreichischen Meisterschaft zumindest einen der ersten drei Ränge erreicht hat.

... Bei Erreichung eines Europa- oder Weltmeistertitels oder einer der ersten drei Ränge.

**§ 3**

**Äußere Form der Auszeichnungen**

- (1) Die **Ehrenbürgerkette** (Halskette) der Gemeinde Volders ist aus 18-karätigem Gold und aus runden glatten Gliedern gearbeitet. Mittig in die Kette ist das Motiv eingearbeitet. Es wird wie folgt beschrieben: Auf einem mattierten Goldreifen ist das Schriftband „Ehrenbürger Volders“ reliefartig aufgelötet. Der Reifen wird rechts und links durch eine Doppelwulst unterbrochen. Bei dieser und der Schrift ist die Oberfläche in Hochglanz gehalten. Im Zentrum dieser Plakette befindet sich das Wappen der Gemeinde Volders. Der Grund des Wappens besteht aus mattiertem Rotgold. Darauf befestigt ist der plastisch geformte schräg rechts liegende silberne Fäustling. Die Oberfläche des Fäustlings ist ziseliert und graviert. Das umschließt ein hochgestellter Goldrand aus Gelbgold, dessen Oberfläche in Hochglanz gehalten ist. Folgende Hinweise sind angebracht:
  - a. Feingehaltspunze (750)
  - b. Punzen des Herstellers (WS u. Schipflinger)
  - c. Amtliche Punze (Elefantenkopf)
- (2) Der **Ehrenring** der Gemeinde Volders ist ein 14-karätiger Gelbgoldring mit glatter Oberfläche. Das Ringmotiv ist in Wappenform gearbeitet. Die Grundplatte des Wappens besteht aus mattiertem Rotgold. Darauf befestigt ist der plastisch geformte schräg rechts liegende silberne Fäustling. Die Oberfläche des Fäustlings ist ziseliert und graviert. Das Wappen umschließt ein hochgestellter Goldrand aus Gelbgold. Auf der Innenseite des Ringes sind vorhanden:
  - a. Feingehaltspunze
  - b. Punze des Herstellers
  - c. Amtliche Punze (Pferdekopf)
  - d. Laufende Nummer
  - e. Verleihungsdatum
  - f. Anfangsbuchstaben des Beliehenen
- (3) Das **Ehrenzeichen** (Ehrennadel) der Gemeinde Volders besteht aus einer rechteckigen Grundplatte in 14-karätigem Gelbgold. Die Kanten sind abgerundet. Auf dieser Grundplatte aufgelötet ist das Wappen der Gemeinde. Der Grund des Wappens besteht aus mattiertem Rotgold. Darauf befestigt ist der plastisch geformte schräg rechts liegende silberne Fäustling. Die Oberfläche des Fäustlings ist ziseliert und graviert. Das umschließt ein hochgestellter Goldrand aus Gelbgold. Auf der Rückseite der Grundplatte ist die Anstecknadel angelötet. Folgende Hinweise sind angebracht:
  - a. Feingoldpunze (585)
  - b. Punze des Herstellers (WS)
  - c. Amtliche Punze (Pferdekopf)
  - d. Ehrenzeichen Volders

- (4) Das **Sportehrenzeichen** (Sportehrennadel) der Gemeinde Volders besteht aus dem Wappen der Gemeinde. Das Wappenfeld ist gearbeitet aus mattiertem Rotgold. Darauf befestigt ist der plastisch geformte schräg rechts liegende silberne Fäustling. Die Oberfläche des Fäustlings ist ziseliert und graviert. Das Wappen wird umschlossen von reliefartig gearbeiteten Lorbeerblättern aus Gelbgold. Der Feingehalt des Goldes beträgt 14 Karat. Auf der Rückseite des Wappens ist die Anstecknadel angelötet. Folgende Hinweise sind angebracht:
- Feingehaltspunze (585)
  - Punze des Herstellers (WS)
  - Amtliche Punze (Pferdekopf)
  - Sportehrenzeichen Volders
- (5) Die **Ehrenplakette** der Gemeinde Volders besteht aus einer Bronzelegierung. Auf der Vorderseite ist in der Mitte das Gemeindewappen abgebildet, um das Wappen herum ist der Schriftzug „Ehrenplakette Volders“ angebracht. Auf der Rückseite wird der „Senseler“ dargestellt. Unterhalb dieser Abbildung ist der Schriftzug „Senseler“ angebracht, oberhalb ist die Jahreszahl eingraviert. Die Darstellungen sind in Reliefprägung ausgeführt, die Metalloberflächen sind echt vergoldet und abgetönt. Die Plakette befindet sich in einem Kunststoffetui, innen ausgelegt mit Samt.
- (6) Die **Sportehrenplakette** der Gemeinde Volders besteht aus einer Bronzelegierung. Auf der Vorderseite ist in der Mitte ein Sportemblem eingesetzt (individuell nach Sportart), um das Emblem herum ist der Schriftzug „Sportehrenplakette Volders“ angebracht. Auf der Rückseite wird der „Senseler“ dargestellt. Unterhalb dieser Abbildung ist der Schriftzug „Senseler“ angebracht, oberhalb ist die Jahreszahl eingraviert. Die Darstellungen sind in Reliefprägung ausgeführt, die Metalloberflächen sind echt vergoldet und abgetönt. Die Plakette befindet sich in einem Kunststoffetui, innen ausgelegt mit Samt.

#### § 4

##### Beschlussfassung

Die Beschlussfassung über die Verleihung von Auszeichnungen obliegt dem Gemeinderat und erfolgt bei Ehrenplaketten, Ehrenzeichen und Sportehrenzeichen über den Vorschlag der zuständigen Gemeinderatsausschüsse. Alle anderen Auszeichnungen erfolgen über den Vorschlag des Gemeindevorstandes.

#### § 5

##### Form der Verleihung

- Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, die Übergabe des Ehrenringes bzw. des Ehrenzeichens der Gemeinde Volders kann in einem geeigneten festlichen Rahmen erfolgen.
- Die Übergabe des Sportehrenzeichens oder der Ehren- bzw. Sportehrenplakette kann bei passenden sportlichen bzw. kulturellen Anlässen erfolgen.
- Mit Verleihung der Ehrenbürgerschaft, des Ehrenringes, des Ehren- bzw. Sportehrenzeichens der Gemeinde Volders ist dem Belieben eine Urkunde auszuhändigen, in der der Grund der Verleihung näher ausgeführt ist.

#### § 6

##### Tragen der Auszeichnung

- Die **Ehrenbürgerkette** der Gemeinde Volders wird um den Hals getragen (Halskette).
- Der **Ehrenring** der Gemeinde Volders wird am linken Ringfinger getragen.
- Das **Ehren- bzw. Sportehrenzeichen** der Gemeinde Volders wird an der linken Rockseite in Brusthöhe oder am Rockaufschlag getragen.

## § 7

### **Aberkennung der Ehrenbürgerschaft**

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindevahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wurde.
- (2) Gilt die Verleihung der Ehrenbürgerschaft gemäß § 14 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 als widerrufen, so hat der Ausgezeichnete die Ehrenbürgerurkunde und die Ehrenbürgerkette der Gemeinde Volders unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung durch den Bürgermeister rückzustellen.

## § 8

### **Rechte aus der Auszeichnung**

- 1) Jede ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr verliehene Auszeichnung zu tragen und sich als deren Träger zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden.
- 2) Die Auszeichnung darf von anderen Personen als der ausgezeichneten nicht getragen und zu deren Lebzeiten nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Nach dem Tod der ausgezeichneten Person besteht keine Rückgabepflicht. Erben dürfen die Auszeichnung jedoch nicht tragen oder sich als deren Träger bezeichnen.
- 3) Falls einem Beliehenen die Auszeichnung in Verlust gerät, kann er beim Gemeindeamt eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Kosten anfordern.

## § 9

### **Führung einer Liste der Beliehenen**

Beim Gemeindeamt Volders ist eine Liste der Beliehenen mit der laufenden Nummer zu führen.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

**Beschluss: Einstimmig wird die vorliegende Verordnung über die Verleihung von Auszeichnungen der Gemeinde Volders beschlossen.**

zu 10.) **Turnsaalbenütungsplan 2020/21**

Bgm.-Stv. Schwemberger teilt mit, dass unsere Mitarbeiterin Bettina Angerer die Einteilung für die Turnsaalbenützung in der Volksschule, der Mittelschule und dem Gymnastikraum in der Mittelschule Volders zusammengestellt hat. Schülerhort und alle Vereine konnten untergebracht werden.

**Beschluss:** Einstimmig wird der vorliegende Turnhallenbenützungplan zur Kenntnis genommen und genehmigt.

zu 11.) **Verkehrsverhältnisse Volders:**

zu a. **Kurzparkzone Parkplatz Sportplatz**

Bgm. Harb teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt aufgrund noch abzuklärender Details vertagt werden sollte.

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

zu b. **Parkverbot Sammelinsel Fiegerstraße**

Bgm. Harb teilt mit, dass auf dieser Sammelinsel regelmäßig Dauerparker beobachtet werden. Um dies zu verhindern sollte ein Parkverbot verordnet werden.

#### **Verordnung**

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960 i.V. mit § 94 d StVO 1960, BGBl. 159/1960 idF BGBl. 24/2020 verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Volders auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom ..... wie folgt:

##### § 1

Auf dem gesamten Bereich der Abfallsammelstelle „Fiegerstraße (Ortseinfahrt West)“ wird ein Parkverbot verfügt.

##### § 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO durch Anbringung der Tafel gemäß § 52 lit a Z 13a StVO („Parken verboten“) sowie Zusatztafel mit Pfeil und der Angabe der Gültigkeit in Metern (21 m). Der Standort des Verkehrszeichens mit den Zusatztafeln ist in der beigelegten Skizze mit Koordinaten ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

##### § 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

**Beschluss:** Einstimmig wird die oben angeführte Verordnung beschlossen.

zu c. **Haus der Generationen; Erlassung „Einfahrt verboten ausgenommen Anrainerverkehr“**

Bgm. Harb erklärt, dass zur Verhinderung der Nutzung der Begleitstraße zum Schutz der Kinder im Kindergarten und in der Kinderkrippe entlang des Hauses der Generationen „Einfahrt verboten ausgenommen Anrainerverkehr“ verordnet werden sollte.

**Beschluss:**

Einstimmig wird beschlossen, bei der BH-Innsbruck den Antrag auf Erlassung „Einfahrt verboten ausgenommen Anrainerverkehr“ zu stellen.

zu 12.) **Ausbau Lange Gasse; Kostenaufstellung**

Bgm. Harb teilt die nach der Ausschreibung nunmehr endgültigen Kosten für den Ausbau der Langen Gasse mit.

Aufstellung der „Gesamtkosten“, inkl. Breitbandausbau (LWL) und Straßenbeleuchtung:

|   |                            |
|---|----------------------------|
| • Fa. Porr, Kostenanteil Gem. Volders, lt. Ausschreibung:         | € 278.158,43 brutto        |
| • Aufpreis Fa. Porr für LWL – Verlegung, Schätzung:               | € 8.000,00 brutto          |
| • Fa. STW, Material LWL, lt. Angebot:                             | € 25.572,29 brutto         |
| • Bauhof Eigenregieleistungen, 1 PA:                              | € 3.000,00 brutto          |
| • Ankauf Straßenbeleuchtung, Fa. Siteco, lt. Angebot:             | € 7.644,80 brutto          |
| • Fa. Wittmer, Ankauf Material für Straßenbel., lt. Angebot:      | € 3.464,44 brutto          |
| • <u>Fa. Wittmer, Arbeitsleistung Elektroarbeiten, Schätzung:</u> | <u>€ 2.000,00 brutto</u>   |
| Zwischensumme:  | € 327.839,96               |
| 5 % Sonstiges, Unvorhersehbares:                                  | € 16.391,99                |
| <b>Gesamtkosten brutto:</b>                                       | <b>€ 344.231,95</b>        |
| <b>Gerundet:</b>  | <b>€ 345.000,00 brutto</b> |

Aufstellung der „Baukosten 2020 mit Hälfteanteil Fa. Porr“, inkl. Breitbandausbau (LWL) und Straßenbeleuchtung:

|   |                            |
|---|----------------------------|
| • Fa. Porr, Kostenanteil Gem. Volders, lt. Ausschreibung:         | € 139.298,22 brutto        |
| • Aufpreis Fa. Porr für LWL – Verlegung, Schätzung:               | € 8.000,00 brutto          |
| • Fa. STW, Material LWL, lt. Angebot:                             | € 25.572,29 brutto         |
| • Bauhof Eigenregieleistungen, 1 PA:                              | € 3.000,00 brutto          |
| • Ankauf Straßenbeleuchtung, Fa. Siteco, lt. Angebot:             | € 7.644,80 brutto          |
| • Fa. Wittmer, Ankauf Material für Straßenbel., lt. Angebot:      | € 3.464,44 brutto          |
| • <u>Fa. Wittmer, Arbeitsleistung Elektroarbeiten, Schätzung:</u> | <u>€ 2.000,00 brutto</u>   |
| Zwischensumme:  | € 188.979,75               |
| 5 % Sonstiges, Unvorhersehbares:                                  | € 9.448,98                 |
| <b>Gesamtkosten brutto:</b>                                       | <b>€ 198.428,73</b>        |
| <b>Gerundet:</b>  | <b>€ 200.000,00 brutto</b> |

| Finanzierungsplan für 2020 (mit Hälfteanteil Baukosten Fa. Porr) |                                    |
|--|------------------------------------|
| Einnahmen / Budgetansatz 2020                                    | Ausgaben 2020                      |
| € 170.000,00 (Budgetansatz)                                      | € 200.000,00 (lt. Aufstellung „D“) |
| € 85.000,00 (COVID Förderung)                                    |                                    |
| <b>€ 255.000,00</b>  | <b>€ 200.000,00</b>                |

Anmerkung:

- Hälfteanteil Fa. Porr (Baukosten) von ca. € 150.000,00 brutto ist im Jahr 2021 zu budgetieren!
- Bedarfszuweisung für 2020: € 39.100,00, für 2021: € 113.415,00

**Beschluss: Einstimmig wird die oben angeführte Kostenaufstellung genehmigt.**

zu 13.) **Örtliches Raumordnungskonzept (GZl. 41):**  
**Textliche Änderung des Verordnungstextes**

Bgm. Harb erläutert die geplanten Änderungen.

### **Verordnung**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Volders vom ..... 2020, mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:

Aufgrund des § 32 Abs. 2 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

#### Artikel I

Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 10 wie folgt geändert:

Nach dem Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

*(4) Die Gemeinde strebt privatrechtliche Vereinbarungen im Sinne des § 33 TROG 2016 auch im Zusammenhang mit der Erlassung und Änderung von Bebauungsplänen an. Ziel ist die Bereitstellung von Wohnraum zu günstigen Konditionen für die ortsansässige Bevölkerung.*

Der bisherige Absatz 4 erhält die Bezeichnung 5.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

#### **Beschlüsse:**

**Einstimmig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Friedrich Rauch, Karl-Kapferer-Straße 5 in 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die textliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Volders im Bereich des Gemeindegebietes vom 17.9.2020 der Gemeinde Volders durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Volders vor:**

Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 10 wie folgt geändert:

Nach dem Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

*(4) Die Gemeinde strebt privatrechtliche Vereinbarungen im Sinne des § 33 TROG 2016 auch im Zusammenhang mit der Erlassung und Änderung von Bebauungsplänen an. Ziel ist die Bereitstellung von Wohnraum zu günstigen Konditionen für die ortsansässige Bevölkerung.*

Der bisherige Absatz 4 erhält die Bezeichnung 5.

**Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

*Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.*

zu 14.) **Erlassung einer Bausperre für das Gst. 5 und Bp .2, beide KG Volders (Bereich B171 Kreisverkehr)**

Bgm. Harb erläutert den von DI Rauch eingelangten Vorschlag für die Erlassung einer Bausperre gemäß § 74 TROG 2016 für die Gpn 5, 6/1, 6/2, 7, Bpn .1 und .3, alle KG Volders.

**Vorschlag für die Erlassung einer Bausperre gemäß § 74 TROG 2016 für die Gpn 5, 6/1, 6/2, 7, Bpn .1 und .3, alle KG Volders**

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders beschließt folgende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gem. § 74 TROG 2016:

§ 1

Beabsichtigte Planungsmaßnahme

Die Gemeinde Volders beabsichtigt, für die Gpn 5, 6/1, 6/2, 7, Bpn .1 und .3, KG Volders, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern.

§ 2

Grundzüge der mit der Planungsmaßnahme verfolgten Planungsziele

Im gegenständlichen Bereich ist nach dem bereits erfolgten Abbruch eines Teils der Bestandsgebäude in absehbarer Zeit eine größere Neubebauung zu erwarten. Es soll daher eine planungsrechtliche Neubearbeitung des Bereiches unter Berücksichtigung der aktuellen Bestimmungen des § 4 Abs. 7 der Verordnung

zum Örtlichen Raumordnungskonzept erfolgen. Die Gemeinde Volders beabsichtigt, bei größeren Bauvorhaben künftig vermehrt die Instrumentarien der Vertragsraumordnung gem. § 33 TROG 2016 einzusetzen. Die geplante Überarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt unter Berücksichtigung der in Ausarbeitung befindlichen Richtlinien zur Vertragsraumordnung.

### § 3

#### Inkrafttreten der Bausperre

Die Bausperre tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass der Gemeinderat in den letzten 20 Jahren sehr sparsam mit der Erlassung von Bausperren umgegangen ist und daher nur 4 Bausperren umgesetzt wurden. Er ist der Meinung, dass eine Bausperre im konkreten Fall nicht sinnvoll erscheint, zumal der Eigentümer bereit wäre gemeinsam mit der Gemeinde ein Projekt gegebenenfalls im Rahmen eines Architektenwettbewerbs auszuarbeiten und mit dem derzeit bestehenden Bebauungsplan eine zweckmäßige Bebauung nicht möglich sei. Die Erlassung einer Bausperre hat in diesem Fall kein gutes Signal und könnte anders aufgefasst werden.

GV Dr. Klausner merkt an, dass eine Bausperre ein geeignetes Mittel zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes darstellt, zumal hier möglichst zeitnah mit der Auflegung eines Entwurfes gerechnet werden kann. Der Gesetzgeber hat damit für die Gemeinde die Möglichkeit geschaffen, die mit einer Änderung des Bebauungsplanes verfolgten Planungsziele zu sichern.

Bgm.-Stv. Schwemberger teilt mit, dass der Eigentümer den Grund mit einem gültigen Bebauungsplan mit einer BMD von 2,40 gekauft hat. Mit einer Bausperre wird ihm sogar verwehrt, dass er mit den bestehenden Regelungen baut. Bei Bedarf einer höheren BMD muss der Eigentümer sowieso zur Gemeinde kommen. Er kann den Sinn einer Bausperre nicht verstehen.

GV Dr. Klausner merkt an, dass der Eigentümer das Recht hat, ohne Änderung des Bebauungsplanes den gegenständlichen Bauplatz mit der derzeit gültigen Baumassendichte zu bebauen. Eine Bausperre macht aber vor allem deshalb Sinn, weil gerade aufgrund der im vorigen TOP beschlossenen Änderung des ÖROK, Richtlinien zur Vertragsraumordnung endgültig auszuarbeiten sind und diese bei der Überarbeitung des Bebauungsplanes, für die natürlich auch noch eine raumordnungsfachliche Begutachtung notwendig ist, zu berücksichtigen sind.

GV Mag. Stauder teilt dazu mit, dass naturgemäß der Bauträger aus wirtschaftlicher Sicht den Baugrund bestmöglich verwerten will. Die Gemeinden haben hingegen die Aufgabe für ihre Gemeindebürger so viel Grund bzw. Wohnungen wie möglich zu günstigen Preisen (entsprechend der Wohnbauförderung bzw. leicht

darüber liegend) zur Verfügung zu stellen. Wir müssen die Interessen für unsere Gemeindebürger vertreten. Daher ist aus seiner Sicht eine Bausperre sinnvoll. In der Folge muss eine Vertragsraumordnungsrichtlinie erarbeitet werden, um die Details zu definieren.

GR MMag. Junker fragt an, ob es nach Ablauf der Bausperre noch eine Schutzwirkung gibt.

GV Mag. Stauder sagt dazu, dass wir mit der Erlassung der Bausperre ein Signal nach außen geben, dass ein Bauträger nicht einfach ein Grundstück kaufen und danach bei der Gemeinde eine höhere Baumassendichte bekommen kann.

Bgm.-Stv. Schwemberger merkt an, dass die von Mag. Erhart vom Tiroler Bodenfonds vorgeschlagene Vergabe von 50 % bis 70% der Wohnnutzflächen und Kosten laut der Wohnbauförderungsrichtlinien durch Gemeinden nicht ausjudiziert ist. Bisher kamen die Angebote vom jeweiligen Bauträger. Hier laufe der Gemeinderat Gefahr, dass es bei Klagen zu Schadenersatzforderungen oder ähnlichem kommen könnte, es ist auch bei bestehenden Bebauungsplänen unrealistisch, dass wir 50% bis 70% bei kleinen Wohnbauvorhaben bekommen können.

GV Mag. Stauder entgegnet, dass das Raumordnungsgesetz diese Vorgehensweise ermöglicht. Ihm ist durchaus bewusst, dass nicht vorhergesagt werden kann wie Gerichte entscheiden werden.

GR Erler befürwortet die Erlassung einer Bausperre, um für Volderer Gemeindebürgerinnen und Bürger günstige Wohnungen zur Verfügung stellen zu können.

GR Zürcher stimmt GR Erler zu. Wir müssen die Interessen der Volderer Bevölkerung vertreten und unsere Position bei den Verhandlungen mit den Bauträgern stärken.

GV Moser gibt zu bedenken, dass eine Bausperre ein schlechtes Bild machen könnte. Nach Ablauf der Bausperre könne der Bauträger ohnehin wieder entsprechend dem gültigen Bebauungsplan bauen.

GV Frischmann wendet ein, dass über dieses Thema schon geraume Zeit diskutiert wird. Aus seiner Sicht ist die Vorgehensweise unfair. Der Grundgedanke war, dass der Bauträger bei Wunsch einer höheren BMD bei der Gemeinde vorstellig werden muss. Dies hat der Bauträger im gegenständlichen Fall auch getan. Nun will man trotzdem eine Bausperre erlassen. Mit einer Bausperre wird man die hohen Grundstückspreise nicht senken können. Wir sind auf einem guten Weg und haben bereits einige Projekte für „leistbares Wohnen“. Er spricht sich gegen eine Bausperre aus.

GV Mag. Stauder merkt dazu an, dass die Landesregierung zur Regelung Gesetze erlassen hat, die wir als Gemeinde nunmehr umsetzen müssen. In der Gemeinde haben wir Bebauungspläne mit niedrigen BMD, wodurch die Bauträger vorstellig werden müssen und wir die Möglichkeit haben die Bebauung im Sinne der Interessen der Bevölkerung zu steuern.

Bgm.-Stv. Schwemberger gibt zu bedenken, dass im konkreten Fall die Erhöhung der BMD von 0,6 zu wenig Spielraum bietet, um zu verhandeln. Eine Bausperre zu erlassen für eine Anhebung der BMD um lediglich 0,6 ist unverhältnismäßig. Es ist auch für die Volderer Bevölkerung wichtig, dass Wohnraum geschaffen wird, und nicht hinausgezögert wird. Es ist uns gelungen, dass wir leistbaren Wohnraum mit unseren Vergaberichtlinien vergeben können, und mit unseren Verhandlungen mehr Wohnnutzfläche vom Bauträger bekommen würden als wir BMD gegeben haben.

GV Mag. Stauder entgegnet, dass es in Zukunft weitere Projekte geben wird. Daher muss ein Signal gesetzt werden.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak merkt an, dass der Bauträger einen Architektenwettbewerb in Zusammenarbeit mit der Gemeinde angeboten hat und daher eine Bausperre nicht sinnvoll ist. Beim Bauprojekt der Fa. s-living wurde auch keine Bausperre erlassen und die Umsetzung ist gut gelungen. Der Bauträger wird sicherlich wieder in Volders Projekte umsetzen, daher kann davon ausgegangen werden, dass er sein Wort hält. Wir müssen für die nächsten Verhandlungen Randbedingungen festlegen. Im konkreten Fall wurden bereits Gespräche mit guten Ergebnissen geführt.

GR Wurm merkt an, dass der Gemeinderat an sich ein gemeinsames Ziel verfolgt. Er schlägt einen Kompromiss dahingehend vor, dass mit dem Bauträger schriftlich vereinbart wird, dass die Bauparzelle ein Jahr nicht bebaut wird.

Auch GR Mag. Dr. Steinlechner sieht ein gemeinsames Ziel, fraglich ist nur die Sinnhaftigkeit der Bausperre. Vielleicht würde man auch ohne eine Bausperre zu einem guten Ergebnis gelangen.

Bgm.-Stv. Schwemberger sieht eine Bausperre bei Grundstücken ohne Bebauungsplan oder mit geringen BMD sinnvoll, damit wir die grüne Wiese sparsam mit unseren Vorstellungen und den der Eigentümer bebauen können. Im konkreten Fall wäre dies kontraproduktiv.

Bgm. Harb merkt an, dass Bausperren nur in Ausnahmefällen erlassen werden sollten. Im konkreten Fall wäre sogar der Bauträger damit einverstanden. Wir müssen ein Signal setzen, dass wir im Interesse der Volderer Bevölkerung agieren. Er zitiert folgenden Artikel von Peter Nindler in der Tiroler Tageszeitung erschienen am 20.7.2020:

*„Kniefall vor der Wohnungsspekulation*

*Land und Gemeinden können am Wohnungsmarkt nicht eingreifen, aber die Rahmenbedingungen für leistbares Wohnen mitbestimmen. Trotzdem begünstigen Kommunen mit Fehlentscheidungen aktiv die Wohnungsspekulation.*

*Die Wohnungspolitik in Tirol ist eine schwierige Gratwanderung: Trotz steigender Grund- und Immobilienpreise kann die Landesregierung nicht in den Wohnungsmarkt eingreifen. Die Rahmenbedingungen sollte die Politik dennoch aktiv steuern, damit das Angebot an leistbaren und geförderten Wohnungen zugunsten von Anleger- bzw. Spekulationsobjekten nicht gänzlich ausgetrocknet wird. Mit der Wohnbauförderung verfügt das Land über einen mit jährlich 300 Millionen Euro finanziell gut ausgestatteten Regelungsmechanismus. Doch was nützen alle Förderungen, wenn am eigentlichen Bedarf vorbeigebaut wird?*

*Das Problem liegt jedoch weniger beim Land als in den Gemeinden. So schossen in der Landeshauptstadt Innsbruck die Anlegerwohnungen in den vergangenen Jahren nur so aus dem Boden. Eine verfehlte Widmungs- und Stadtentwicklungspolitik machte dies möglich, in ganzen Häuserzeilen finden sich bereits Spekulations-Immobilien. Mit der Widmung und den Bebauungsplänen könnte die Stadt vieles verhindern, jetzt will Innsbruck selbst Wohnungen ankaufen und dann „wohnbauförderungsnahe Eigentumswohnungen“ vergeben. Klingt gut, doch das umschifft in Wahrheit nur das Problem.*

*Dass selbst gemeinnützige Baugesellschaften, die eigentlich das Rückgrat des geförderten Wohnbaus in Tirol sein sollten, bereits am privaten Wohnungsmarkt mitmischen, ist vielleicht bei einzelnen Wohnungen nachvollziehbar. In Hall schossen die Verantwortlichen trotzdem weit übers Ziel hinaus – allerdings im Einvernehmen mit der Stadt. So konnte der Bauträger 47 frei finanzierte Wohnungen errichten, die wenigsten wurden von Einheimischen erworben. Weil sich die Haller diese Immobilien schlichtweg nicht leisten können. So wurde mit einer verfehlten Bodenpolitik wieder einmal der Spekulation mit dem Grundbedürfnis „Wohnen“ Vorschub geleistet.*

*Allein 165.100 Euro Gewinn machte dort eine Immobilienfirma mit einer zuerst angekauften und später veräußerten Wohnung. Hall und der gemeinnützige Bauträger müssen sich deshalb die Frage gefallen lassen, ob sie sich ihrer öffentlichen Aufgabe eigentlich schon noch bewusst sind. Die Optik ist mehr als schief und das Land Tirol wird mit seiner Boden- und Wohnungspolitik einmal mehr düpiert. Aber nicht nur die Regierung.*

*81 Prozent der Tiroler fordern wirksame Schritte, damit Wohnen günstiger wird. Hall und Co. sind hingegen für empfindliche Rückschritte im Land mitverantwortlich.“*

Wir müssen miteinander arbeiten und daher befürwortet er die Erlassung einer Bausperre.

**Beschluss:** Mit 7 Stimmen für die Bausperre und 10 Gegenstimmen (Bgm.-Stv. Peter Schwemberger, GV Josef Moser, GR MMag. Mario Junker, GR Ing. Hannes Lechner, GR Josef Wildauer, GR Tanja Kogler, Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak, GV Josef Frischmann, GR Johannes Hölzl, GR Klaus Kaliwoda) wird die Erlassung der Bausperre abgelehnt.

zu 15.) **Gst. 780/8 KG Volders; Beratung zum Bebauungsplan**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak berichtet, dass im Ausschuss für Gemeindeentwicklung diese Thematik bereits mehrfach diskutiert wurde. Seit 2018 haben auch mehrere Gespräche des Bürgermeisters zusammen mit den Vizebürgermeistern und mit dem Grundeigentümer stattgefunden. Nach dem letzten Gespräch anfangs Mai, bei dem Bürgermeister Harb die Vorstellung der Gemeinde für die Vergabe von 4 Wohnungen vorgetragen hat, wurde vom Grundeigentümer anfangs Juli ein schriftliches Angebot gelegt, wonach 3 Wohnungen (Wohnnutzfläche zwischen 43 und 61 m<sup>2</sup>) zum Wohnbauförderungspreis und zwei weitere Wohnungen mit einem Abschlag von 5 % auf den kalkulierten Wohnungspreis durch die Gemeinde Volders vergeben werden könnten. Dies entspricht einem Prozentsatz von ca. 42% der gesamten Wohnnutzfläche. Nun stellt sich die Frage der weiteren Vorgehensweise. Der bestehende Bebauungsplan sieht eine BMD von 2,20, mit Satteldach von 2,40 vor. Für die Umsetzung des vorgelegten Projektes würde eine BMD von 2,80 benötigt. Hier besteht die Gefahr, dass der Grundeigentümer auch ein Projekt mit einer BMD von 2,40 umsetzen kann und folglich die Gemeinde Volders keine günstigeren Wohnungen an Volderer Gemeindebürgerinnen und -bürger vergeben kann.

Bgm. Harb merkt dazu an, dass er über dieses Angebot vor der vorletzten Gemeindevorstandssitzung sehr spät informiert wurde. Dieses Angebot weist zudem eine Maklerprovision von 3,0% zzgl. MwSt. aus, die in den bisherigen Gesprächen nicht diskutiert wurde.

GV Dr. Klausner merkt zu den stattgefundenen Vorgesprächen seitens Bgm. Harb, Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak und Bgm.-Stv. Schwemberger an, dass er davon ausgehe, dass die Vertreter der Gemeinde in diesen Gesprächen darauf hingewiesen haben, dass die endgültige Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Er schlägt vor, in den künftigen Verhandlungen primär auf die Nutzfläche bzw. auf die Größe der Wohnungen und nicht nur auf die Anzahl der Wohnungen abzustellen.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt diese Meinung. Dies müsse mit dem Grundeigentümer nochmals diskutiert werden.

Auch Bgm.-Stv. Schwemberger befürwortet diese Idee. Er könne sich auch vorstellen, dass zwei kleinere zu einer Wohnung mit z.B. 90 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zusammengefasst werden. Die 2 Wohnungen mit Mischpreis können jedoch nicht mit den Wohnungen mit Wohnbauförderungspreisen vermischt werden.

Bgm. Harb teilt mit, dass er für größere Wohnungen als die bisher besprochenen eintritt und vernünftige preiswerte Wohnnutzflächen für die Volderer Bevölkerung geschaffen werden müssen.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass nochmals ein Gespräch mit dem Grundeigentümer zu führen ist.

Bgm. Harb fügt hinzu, dass das Angebot nochmals überarbeitet werden muss und im Gespräch eine einheitliche Linie vorhanden sein muss.

GV Mag. Stauder teilt mit, dass ein ausgearbeiteter und von der Politik genehmigter Vorschlag in der Verhandlung mit dem Grundeigentümer zu diskutieren wäre. Anhand der zu erarbeitenden Richtlinie gäbe es einheitliche Kriterien.

Bgm.-Stv. Schwemberger meint dazu, dass der Vorschlag beim jeweiligen Projekt auch umsetzbar und realisierbar sein muss.

GV Moser fragt nach der weiteren Vorgehensweise.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak schlägt vor, einen Vorschlag in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung zu erarbeiten. Er weist darauf hin, dass beim 1. Projekt mit leistbarem Wohnen in Volders nach mehreren Verhandlungen der Bauträger der Gemeinde ein Angebot gemacht hat. Der Gemeinderat hat beschlossen dieses zu nehmen. Er ist der Meinung, dass diese Vorgangsweise mit Angebot ein geringeres Risiko für die Gemeinde bringt und weist abschließend noch darauf hin, dass alle Gemeinderäte für Ihre Entscheidungen im Gemeinderat die Haftung übernehmen müssen.

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung zur Vorberatung zu übertragen.

### **Personalangelegenheiten (Info)**

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

*Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.*

### **Neuaufnahme der Tagesordnung:**

zu 16.) **Haus der Generationen; Wohnungsvergabe (nicht öffentlich)**

GR MMag. Junker beantragt diesen Tagesordnungspunkt aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

### **Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)**

GR Mag. Dr. Steinlechner teilt mit, dass Frau Carmen Fetz ab 21.9. für 3 Wochen ein Kunstprojekt in der Gemeinde Volders veranstaltet. Hierfür wird beim Flüchtlingsheim und bei der Volksschule Volders eine Videoinstallation mit einem Monitor vor einer Bank errichtet. Der Parkbank-User setzt sich entweder vor dem Flüchtlingsheim oder der Volksschule auf die Bank. Gegenüber sieht der Parkbank-User einen Monitor mit Blick auf die andere Bank. Dabei sehen sich die User im Monitor als ob sie nebeneinander auf einer gemeinsamen Bank sitzen würden. In Volders werden dazu Workshops in Zusammenarbeit mit der Volksschule Volders stattfinden.

GR Mag. Dr. Steinlechner berichtet weiters, dass die Eröffnungsfeier des Haus der Generationen am 16.10.2020 und der Tag der offenen Tür am 17.10.2020 nach eingehender Diskussion mit den Beteiligten aufgrund der Vorgaben nach dem Covid-19-Gesetz verschoben wird. Geplant ist ein virtueller Rundgang mit Interviews, der auf unserer Homepage veröffentlicht wird.

Abschließend berichtet GR Mag. Dr. Steinlechner dass der Gemeindewandertag am 19.9.2020 unter Einhaltung der erforderlichen Covid-19-Bestimmungen mit Desinfektionsmittel und Mund-Nasenschutz stattfinden wird. Heuer wird die Trinkwasserversorgung in der Nachbargemeinde

Baumkirchen besichtigt. Auf dem Weg dorthin wird der Ortschronist Karl Wurzer Wissenswertes über die „Annakapelle“, sowie die Pfarrkirche Baumkirchen, die „Laurentiuskirche“, erzählen.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

/Maximilian Harb/

/Dipl.-Ing. Horst Wessiak/

/Peter Schwemberger/

Schriftführerin:

/AL Dr. Fuchs/

Gemeinderatsmitglieder:

**Daten zur 43. GR-Sitzung vom 14.9.2020:**

nicht anwesend waren:

Ersatz:

Beschlüsse 20

davon einstimmig: 19

nicht einstimmig: 1

Anfragen:

Informationen:

Angelobungen:

Gäste:

Zuhörer: 2

Pressevertreter:

Sitzungsdauer: 2 Stunden und 40 Minuten